

N a c h t r a g
zu
dem vorstehenden Gutachten.

Nachdem vorstehendes Gutachten bereits ausgearbeitet und ausgefertigt war, wurde mir ein die Ehen der Prinzen und Prinzessinnen des Hauses Braunschweig, Lüneburg betreffendes Familiengesetz mitgetheilt, welches mit dem Rechtsfalle August's von Este, in einer so wesentlichen Verbindung steht, daß es zweckmäßig zu seyn schien, jenes Gutachten, in Beziehung auf dieses Gesetz, durch einige nachträgliche Bemerkungen zu vervollständigen und zu bestätigen.

Das Familiengesetz lautet wörtlich also:

„Wir, Wilhelm der Vierte, von Gottes Gnaden, König des vereinigten Reiches Großbritannien und Irland &c., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg &c., und

Wir, Wilhelm, von Gottes Gnaden, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg &c.

haben, in Erwägung, daß die seit der Auflösung der deutschen Reichsverfassung in den Verhältnissen der deutschen Fürstenhäuser eingetretenen Veränderungen eine Revision der Bestimmungen nöthig machen, welche bisher durch die Hausgesetze und das Herkommen Unseres Gesammthausess über die Vermählungen der Prinzen und Prinzessinnen desselben festgesetzt gewesen sind: daß der Zweck einer solchen, das Beste Unseres Gesammthausess zu befördern, und die bisher beobachteten Grundsätze nach den veränderten Verhältnissen zu modificiren, nach dem Vorgang anderer deutschen souverainen Häuser am vollständigsten durch die Einführung einer von dem Souverain auszuübenden Aufsicht über die Vermählungen der Prinzen und Prinzessinnen erreicht werden kann: daß dieses Aufsichtsrecht an sich schon wesentlich in der Souverainetät begründet ist: daß das Beste Unseres Gesammthausess erfordert, für dessen beide regierende Linien gleichförmige Bedingungen auszusprechen: kraft der Uns obliegenden Vorsorge für das Beste Unseres Gesammthausess beschloffen, in Beziehung auf dessen beide Linien und deren Verhältnisse zu den zum deutschen Bunde gehörenden Besitzungen desselben ein jenem Zweck entsprechendes Familiengesetz in gegenseitigem Einverständniß zu errichten. Wir verordnen daher:

Art. 1.

Die Prinzen und Prinzessinnen Unseres Gesammthauses sind verbunden, zu den Ehen, welche sie einzugehen beabsichtigen, die Einwilligung des regierenden Herrn ihrer Linie nachzusuchen, welche übrigens bei ebenbürtigen Ehen, ohne etwa eintretende besondere Gründe, nicht versagt werden wird.

Art. 2.

Die Beurtheilung der Frage, ob Gründe, die Einwilligung zu versagen, vorhanden sind oder nicht, steht dem regierenden Herrn in jedem Falle ausschließlich zu.

Art. 3.

Die Einwilligung wird in einer schriftlichen Urkunde ertheilt, welche von dem regierenden Herrn eigenhändig vollzogen und mit dem Staatsiegel, so wie mit der gewöhnlichen Contrastsignatur versehen ist.

Art. 4.

Eine Ehe, welche ohne förmlich erfolgte Einwilligung des regierenden Herrn eingegangen worden ist, überträgt auf die darin erzeugten Kinder weder ein Successionsrecht in den zum deutschen Bunde gehörenden Staaten des Gesammthauses Braunschweig-Lüneburg, noch die Befug-

niß, sich des Ranges, Titels und Wappens des Durchlauchtigsten Hauses zu bedienen.

Art. 5.

Dieses Familien-Gesetz soll, in der Eigenschaft einer für das Königreich Hanover und für das Herzogthum Braunschweig-Wolfenbüttel geltenden, die Fähigkeit zur Regierungsfolge für die Zukunft bestimmenden, unabänderlichen Vorschrift, durch Aufnahme in die Hanöversche und Braunschweigische Gesetz-Sammlung publicirt werden.

Dessen zur Urkunde haben Wir das gegenwärtige Document auszufertigen befohlen, solches mit Unserer eigenhändigen Unterschrift vollzogen und demselben Unser Staats-Kanzlei-Siegel anhängen lassen.

So geschehen Windsor-Castle, den vierundzwanzigsten Oktober Ein Tausend, Acht Hundert, Ein und Dreißig.

Braunschweig, den neunzehnten Oktober Ein Tausend, Acht Hundert, Ein und Dreißig.

William, R.

Wilhelm,

Herzog von Braunschweig.

L. v. Ompteda.

v. Schleinitz.

Wenn nun dieses Gesetz die Regel aufstellt, daß keine Ehe, welche von einem Prinzen oder von einer Prinzessin des Königl. Hauses Hanover oder des Herzogl. Hauses Braunschweig ohne förmlich erfolgte Einwilligung des regierenden Herrn eingegangen worden ist, auf die in einer solchen Ehe erzeugten Kinder ein Successionsrecht in den zum Deutschen Bunde gehörenden Staaten des Gesamthauses Braunschweig, Lüneburg übertragen soll, (c. Art. 4.) so kann diese Regel schon zu Folge des allgemeinen Grundsatzes, daß kein Gesetz rückwirkende Kraft habe, nicht auf die hier in Frage stehenden Ansprüche August's von Este angewendet werden. Denn das Recht, von welchem in dem vorliegenden Falle die Rede ist, beruht nicht etwa bloß auf dem Gesetze, sondern auf einem besondern Rechtsgrunde; es ist ein Recht, welches einem jeden der jetzt lebenden Mitglieder des Hauses Braunschweig, Lüneburg *ex pacto et providentia majorum* unwiderruflich zusteht. Selbst in der absoluten Monarchie wird das Recht zur Regierungsnachfolge für unabänderlich gehalten. Jedoch jenes Familiengesetz sagt noch überdieß (Art. 5.) ausdrücklich, daß es die Fähigkeit zur Regierungsnachfolge nur für die Zukunft bestimme.

In dem Gutachten ist an- und ausgeführt worden, daß die britische Royal-Marriage-Act

nicht zugleich in der Eigenschaft eines in dem Hause Hanover, als einem deutschen Fürstenhause, geltenden Familienstatutes betrachtet werden könne. Diese Behauptung wird durch das neue Familiengesetz auf das vollkommenste bestätigt. Nicht nur wird in diesem Gesetze nirgends auf jene Parlamentsacte Bezug genommen, die Vorschrift, daß zu der Ehe eines Prinzen die Einwilligung des regierenden Herrn beziehungsweise erforderlich seyn soll, nirgends nur als eine Ausdehnung des bereits im Hause Hanover geltenden Rechts auf das Gesammthaus Braunschweig-Lüneburg dargestellt. Sondern es wird sogar in der Einleitung zu dem Gesetze oder in den Erwägungen ausdrücklich angeführt, daß der Zweck des Gesetzes der sey, die bisherigen hausgesetzlichen Bestimmungen wegen der Vermählungen der Prinzen und Prinzessinnen des Gesammthaus Braunschweig-Lüneburg nach den (durch die Auflösung des deutschen Reichs) veränderten Verhältnissen zu modificiren, und daß dieser Zweck, nach dem Vorgange anderer deutscher souverainen Häuser am vollständigsten durch die Einführung einer von dem Souveraine auszuübenden Aufsicht über die Vermählungen der Prinzen und Prinzessinnen erreicht werden könne. Mit einem Worte, das ganze Gesetz würde anders gefaßt worden seyn, wenn man von der Ansicht ausgegangen wäre, daß

die Hauptvorschrift des Gesetzes nur beziehungsweise, (nur in Beziehung auf das Herzogl. Haus Braunschweig,) ein neues Recht enthalte. — Uebrigens wird durch den Art. 5. des Gesetzes noch der Satz des Gutachtens bestätigt, daß die Royal-Marriage-Act schon deswegen nicht als eine in Hanover und in dem Hause Hanover, als einem deutschen Fürstenhause, geltendes Gesetz betrachtet werden könne, weil sie in dieser Eigenschaft nicht besonders und förmlich publicirt worden sey.

Eben so ist in dem Gutachten bemerkt worden, daß nach dem deutschen Staatsrechte, welches bis zur Auflösung des deutschen Reiches in Kraft war, der regierende Herr nicht schon als regierender Herr berechtigt war, die Bedingungen des Rechts zur Regierungsnachfolge zu bestimmen, und daß dasselbe Recht die rechtlichen Folgen einer von einem Mitgliede des Fürstenhauses eingegangenen Ehe nicht von der Bedingung abhängig machte, daß der regierende Herr, als solcher, seine Einwilligung zur Heyrath ertheilt hatte. Auch diese Sätze werden durch das neue Familienstatut des Gesammthausess Braunschweig-Lüneburg unzweydeutig bestätigt. Denn das Statut kündiget (in der Einleitung) seine Bestimmungen über die Vermählungen

der Prinzen und Prinzessinnen des Hauses ausdrücklich als die Einführung eines Aufsichtsrechtes, und mithin als eine Neuerung, an. Es legt (ebendasselbst) dieses Aufsichtsrecht dem Souveraine bey; es fügt überdies ausdrücklich hinzu, daß dieses Aufsichtsrecht an sich schon wesentlich in der Souverainetät begründet sey. Es deutet mit diesen Sätzen auf den Einfluß hin, welchen die Auflösung des deutschen Reichs auf die rechtliche Stellung des regierenden Herrn zu den übrigen Mitgliedern seines Hauses gehabt hat. Ehemals waren diese von dem regierenden Herrn unabhängig; (Immediatus ubique immediatus;) der regierende Herr war nur Primus inter Pares; jetzt sind sie die ersten seiner Unterthanen.

Endlich, daß vorliegende Familienstatut enthält über die Ebenbürtigkeit der Ehe eines Prinzen oder einer Prinzessin des Hauses Braunschweig Lüneburg keine neuen oder besonderen Bestimmungen. Es setzt in dieser Beziehung nur (Art. 1. 2.) fest, daß, abgesehn von besonderen politischen oder sonstigen Rücksichten der regierende Herr seine Einwilligung zu der Heyrath eines Prinzen oder einer Prinzessin seines Hauses nicht versagen werde, wenn die Ehe eine ebenbürtige Ehe sey. Es ist aber in dem Gutachten ausführlich gezeigt worden, nicht nur, daß Se. K. H. der

Prinz Augustus Frederick, Herzog von Sussex, eine ihm ebenbürtige Gemahlinn wählte, sondern auch, daß für die vollständige rechtliche Wirksamkeit dieser Ehe sogar besondere Rücksichten sprechen. Wenn also auch diese Ehe nicht mit Zustimmung des regierenden Herrn eingegangen wurde, und nach dem damaligen Rechte dieser Zustimmung nicht bedurfte, so entspricht sie doch den Bedingungen, von welchen das neue Familiengesetz die Einwilligung des regierenden Herrn abhängig macht. Es fehlt ihr, selbst wenn man sie nach dem neuen Gesetze beurtheilen dürfte und wollte, nur an einer Form; diese Form aber konnte der Prinz zu der Zeit, da er die Ehe abschloß, nicht beobachten, da sie damals noch nicht vorgeschrieben war.

Dr. K. S. Zacharia.

Heidelberg, im Monat Januar 1834.

12 Geo. 3. c. 11.

*An Act for the better regulating the future
Marriages of the Royal Family.*

“Most Gracious Sovereign,

“Whereas your Majesty from your pater-
“nal affection to your own family, and from
“your Royal concern for the future welfare of
“your people, and the honour and dignity of
“your Crown, was graciously pleased to recom-
“mend to your Parliament to take into their se-
“rious consideration, whether it might not be
“wise and expedient to supply the defect of
“the laws now in being, and by some new pro-
“vision, more effectually to guard the descen-
“dants of his late Majesty King George II. (other
“than the issue of Princesses, who have mar-
“ried, or may hereafter marry, into foreign fa-
“milies) from marrying without the approbation
“of your Majesty, your heirs or successors,
“first had and obtained; we have taken this
“weighty matter into our serious consideration,
“and being sensible that marriages in the Royal
“Family are of the highest importance to the
“state, and that therefore the Kings of this
“realm have ever been intrusted with the care
“and approbation thereof, and being thoroughly
“convinced of the wisdom and expediency o
“what your Majesty has thought fit to recom-
“mend upon this occasion, we, your Majesty’s

“most dutiful and loyal subjects, the Lords
 “Spiritual and Temporal, and Commons in this pre-
 “sent Parliament assembled, do humbly beseech
 “your Majesty, that it may be enacted, and be it
 “enacted, etc.,, That no descendant of the
 body of his late Majesty King George the Se-
 cond, (other than the issue of Princesses, who
 have married, or may hereafter marry into
 foreign families) shall be capable of contra-
 cting matrimony *) without the previous con-
 sent of his Majesty, his heirs or successors,
 signified under the Great Seal, and declared
 in Council, (which consent, to preserve the
 memory thereof, is hereby directed to be set
 out in the license and register of marriage,
 and to be entered in the books of the Privy
 Council), and that every marriage or matri-
 monial contract of any such descendant, with-
 out such consent first had and obtained, shall
 be null and void to all intents and purposes
 whatsoever.

*) Höchst bemerkenswerth ist, (in Beziehung auf die
 Thronfolge in Großbritannien,) daß hier nicht die
 Worte: „even abroad“ hinzugesetzt worden sind,
 obwohl dieser Zusatz so nothwendig war, um auch
 die Heyrath eines Prinzen im Auslande bestimmt
 unter die Herrschaft dieses Gesetzes zu stellen, und
 obwohl der Zusatz so nahe lag. 3.

II. Provided always, and be it enacted by the authority aforesaid, That in case any such descendant of the body of his late Majesty King George II. being above the age of 25 years, shall persist in his or her resolution to contract a marriage, disapproved of, or dissented from, by the King, his heirs or successors, then such descendant, upon giving notice to the King's Privy Council, which notice is hereby directed to be entered in the books thereof, may, at any time from the expiration of 12 calendar months after such notice given to the Privy Council as aforesaid, contract such marriage, and his or her marriage with the person before proposed and rejected may be duly solemnized, without the previous consent of his Majesty, his heirs or successors, and such marriage shall be good as if this Act had never been made, unless both Houses of Parliament shall before the expiration of the said 12 months, expressly declare their disapprobation of such intended marriage.

III. And be it further enacted, by the authority aforesaid, That every person who shall knowingly or wilfully presume to solemnize, or to assist, or be present at, the celebration of any marriage, with any such descen-

dant, at his or her making any matrimonial contract, without such consent as aforesaid first had and obtained, except in the case above mentioned, shall, being duly convicted thereof, incur and suffer the pains and penalties ordained and provided by the statute of provision and premunire, made in the 16th year of the reign of Richard the Second.

III. And be it further enacted, by the authority aforesaid, that every person who shall knowingly or wilfully presume to solemnise or to assist, or be present at the solemnisation of any marriage, with any such persons





